
Satzung der Stadt Bockenheim über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2019

Begründung:

Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für den Kinderfeuerwehrwart und den Administrator für das Feuerwehrverwaltungsprogramm „FeuerON“ bestand im Rahmen der Klausurberatungen Einigkeit darüber, dass eine weitere Beratung im Fachausschuss im I. Quartal 2019 erfolgen soll. Eine mögliche Aufwandsentschädigung kann ab dem 01.01.2019 rückwirkend gewährt werden.

Hinsichtlich der Kinderfeuerwehrwarte ist festzuhalten, dass es zurzeit drei Kinderfeuerwehren im Stadtgebiet (Bornum, Hary/Störy/Bönnien und Schlewecke) gibt. Die Kinderfeuerwehren versehen ihren Dienst, wie die Jugendwehren, wöchentlich. Die Kinderfeuerwehrwarte leisten einen enormen zeitlichen Beitrag zur Nachwuchsförderung in unseren Ortswehren.

Von der Verwaltung wird für die Kinderfeuerwehrwarte analog zur Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwarte ein Betrag in Höhe von monatlich 15 € vorgeschlagen.

Für das seit 2018 bei den Feuerwehren der Stadt Bockenheim eingesetzte Feuerwehrverwaltungsprogramm „FeuerON“ wird die Systemadministration von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen. Diesem obliegt auch die Unterstützung der einzelnen Ortsfeuerwehren bei der Einrichtung des Programms und bei ggf. auftretenden Problemen bei der Nutzung.

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenheim wurde auch für diese Funktion eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15 € vorgeschlagen und beantragt.

Weitere Informationen erfolgen ggf. mündlich.

Die Änderungen wurden im beigefügten Satzungsentwurf in blau eingearbeitet. Redaktionelle Änderungen sind in rot dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wenn wie beantragt beschlossen wird:

- a) Ausgaben von zurzeit mtl. 45 € für 3 Kinderfeuerwehrwarte (540 € / jährl.).
- b) Ausgaben von mtl. 15 € für den Administrator des Feuerwehrverwaltungsprogramms „FeuerON“ (180 € / jährl.).

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Bockenheim über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2019 wird in der dem Ratsprotokoll beizufügenden Fassung beschlossen.

Satzung

der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 18.02.2019 folgende 3. Änderung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach den Bestimmungen des NKomVG und des NBrandSchG, soweit diese Satzung keine weitergehende Regelung trifft. ~~Zahlungen erfolgen bis zum 31.12.2001 in DM und ab 01.01.2002 in Euro.~~

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister	205 €
stellv. Stadtbrandmeister	82 €
Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	54 €
stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	31 €
Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausrüstung)	41 €
stellv. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausrüstung)	10 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenem	130 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H.	65 €
Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausrüstung, je Standort)	15 €
Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr)	50 %
Gerätewart (Stützpunktwehr)	20 €
Gerätewart (Ortswehr mit Grundausrüstung je Standort)	13 €
Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF)	8 €
Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8)	15 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	15 €
Stadtausbilder	20 €
Stadtjugendwart	20 €
Ortsjugendwart	15 €
Kinderfeuerwehrwart	€
Atemschutzbeauftragter	15 €
Administrator des Feuerwehrverwaltungsprogramms „Feuer On“	€

- (2) Werden von einer Person mehrere Funktionen wahrgenommen, so wird für die am höchsten dotierte Funktion die volle Entschädigung und für jede weitere Funktion jeweils die halbe Entschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 27.12. fällig. Über die Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen der anderen Funktionsträger entscheidet der Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon- und Faxverkehr, Portokosten u. a.

§ 3 Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Entschädigungsansprüche aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Ihnen dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit besteht der Freistellungsanspruch nur, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. Mitglieder der Feuerwehr, die zugleich einer Werkfeuerwehr angehören, sind nur freizustellen, wenn dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber weiterzuzahlen. Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.
- (3) Die Stadt **Bockenem** erstattet privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nur, soweit ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger.
- (4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, erstattet die Stadt **Bockenem** die entsprechenden Beträge in voller Höhe. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (5) In anderen als den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen ersetzt die Stadt **Bockenem** den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Der Verdienstaufschlag wird auf höchstens ~~DM 280/~~ 143 € je Tag (~~DM 35/~~ 18 € je angefangene Stunde) begrenzt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (6) Die Stadt **Bockenem** ersetzt Sach- und Vermögensschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Das gilt entsprechend zugunsten anderer Personen, wenn deren Sachen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beim Feuerwehrdienst benutzt und dabei zerstört oder beschädigt oder abhanden gekommen sind. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Stadt über, wenn diese Ersatz geleistet hat.

§ 5

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Die Stadt **Bockenem** ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.

Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An-

und Abwesenheit der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

- (2) Der Ersatz der Aufwendungen wird auf höchstens ~~DM-150/~~ 77 € je Einsatztag (~~DM-15/~~ 8 € je angefangene Stunde) begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

§ 6 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Für die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr führt die Stadt **Bockenem** die zu entrichtenden Beträge im Wege des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch Pauschalversteuerung gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz ab. Die abzuführenden Beträge werden von der Stadt Bockenem übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft

Bockenem, den **TT.MM.2019**

**Stadt Bockenem
Der Bürgermeister**

(Siegel)

Rainer Block